AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 11 | DIENSTAG, DEN 6. FEBRUAR | 2024

Inhalt:

	Seite
Sitzung der Bürgerschaft	169
Ungültigkeitserklärung eines Jagdscheines	169
Förderrichtlinie für die Verwendung von Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft beim Neubau von Nichtwohngebäuden	169
Frühjahrs-Deichschauen 2024	175
Bestellungen gemäß § 11 Absatz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes	175
Bekanntgabe der Feststellung hinsichtlich einer UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG	176
Beabsichtigung einer Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – unbenannter Weg (WN 10495) –	176
Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Neusurenland –	176
Beabsichtigung einer Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Saseler Damm –	176
Veränderung der Benutzbarkeit von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Schwarzdornweg –	177
Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Schwarzdornweg –	177
Aufstellungsbeschluss	177
Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans Poppenbüttel 46 (Hinsbleek) gemäß § 3 Absatz 2 BauGB	177
Beabsichtigung einer Entwidmung von Wegeflächen im Bezirk Harburg „Wittingstraße“	179

BEKANNTMACHUNGEN

Sitzung der Bürgerschaft

Die nächste Sitzung der Bürgerschaft findet am Mittwoch, dem 14. Februar 2024, um 13.30 Uhr statt.

Hamburg, den 6. Februar 2024

Die Bürgerschaftskanzlei

Amtl. Anz. S. 169

Ungültigkeitserklärung eines Jagdscheines

Der durch die Waffenbehörde/Jagdbehörde erteilte Jagdschein mit der Dokumentennummer 102388 des Herrn Lauritz Stolle, geboren am 16. August 1993 in Gelsenkirchen, wohnhaft Nordschleswiger Straße 71, 22049 Hamburg, ist verloren gegangen und wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Hamburg, den 10. Januar 2024

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

Amtl. Anz. S. 169

Förderrichtlinie für die Verwendung von Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft beim Neubau von Nichtwohngebäuden

Gültig ab 8. Januar 2024

Inhalt:

1. Was ist das Ziel der Förderung?
2. Wer kann Anträge stellen?
3. Welche Maßnahmen werden wie gefördert?
4. Wie sind die Förderkonditionen?
4.1 Konstruktiver Holzbau
4.2 Qualitätssicherung Holzbau (QS-H)
5. Was ist bei Kombinationen mit anderen Förderprogrammen zu beachten?
5.1 Allgemeine Anforderungen
5.2 Bundesförderung Effiziente Gebäude
5.3 Kumulierung/Kumulierungsverbot
6. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?
7. Welche Rechtsgrundlage gilt?

8. Wo kann man die Förderung beantragen?
Anhang:
1. Wie ist das Verfahren?
1.1 Antragstellung
1.2 Bewilligung
1.3 Verwendungsnachweis
1.4 Auszahlung
2. Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt sein?
2.1 Anforderungen beim Holzbau
3. Allgemeine Informationen und Beratung
3.1 Beratung durch die IFB Hamburg
3.2 Beratungsangebote der Handelskammer Hamburg
3.3 Beraterbörse der KfW-Bankengruppe
4. Sonstige Förderprogramme
4.1 Förderprogramme der Freien und Hansestadt Hamburg
4.2 Förderprogramme des Bundes

---

1. **Was ist das Ziel der Förderung?**

Ziel der Förderung ist die Reduzierung des Ressourceneinsatzes sowie der CO2-Emissionen durch Verwendung von Holz in der Gebäudekonstruktion bei Neubauten, Anbauten und Aufstockungen (im Folgenden unter Neubauten zusammengefasst) von Nichtwohngebäuden.

2. **Wer kann Anträge stellen?**

Antragsberechtigt sind Grundeigentümer:innen oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) von Nichtwohngebäuden oder gemischt genutzten Gebäuden mit überwiegender Nutzung als Nichtwohngebäude oder eines geeigneten Grundstücks in Hamburg.

Nicht gefördert werden

– Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014), in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend: AGVO. Jedoch können Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber während des Zeitraumes vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden, gefördert werden.
– Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind nach Artikel 1 Abs. 4 lit. a AGVO, sowie
– Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Abs 2 bis 6 AGVO.

3. **Welche Maßnahmen werden wie gefördert?**

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) stellt Fördermittel bereit für den Holzbau, d. h. die Verwendung von Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft in der Gebäudekonstruktion bei Neubauten von Nichtwohngebäuden nach Gebäudeenergiegesetz § 3 Nr. 23 (GEG) sowie für die begleitende und verpflichtend zu erbringende Qualitätssicherung Holzbau.

Gefördert wird der Neubau von Nichtwohngebäuden ab einer Bagatellgrenze von mehr als 100 m² Nutzfläche, die unter den Anwendungsbereich des GEG § 2 fallen, dabei mindestens dem Standard eines „Effizienzgebäude 40“ (EG 40) nach dem Programm „Klimafreundlicher Neubau“ (KFN) für Nichtwohngebäude der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) entsprechen und ebenfalls analog zum KFN-Programm nicht mit Öl, Gas oder Biomasse beheizt werden. Details zu den Anforderungen finden Sie im Anhang unter 2.1.4.

Weiterhin gefördert wird der Neubau von Nichtwohngebäuden ab einer Bagatellgrenze von mehr als 400 m² Nutzfläche, die nicht unter den Anwendungsbereich des GEG fallen. Gebäude, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, sowie provisorische Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu zwei Jahren sind nicht förderfähig.

Es sind Gebäude von der Förderung ausgeschlossen, bei denen Wärme- und/oder Kälteerzeuger auf Basis folgender Energieträger eingesetzt werden:

– auf Basis von fossilem Gas/Öl
– auf Basis von Kohlebrennstoffen und Torf
– auf Basis von fossil erzeugtem Wasserstoff
– auf Basis von biogenem Gas/Öl
– auf Basis von fester Biomasse

4. **Wie sind die Förderkonditionen?**

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

4.1 Konstruktiver Holzbau

Der Einsatz von Holz in der Gebäudekonstruktion bei Neubauten wird mit 1,20 Euro je Kilogramm Holzprodukt gefördert, höchstens jedoch 20 % der Kosten der Kostengruppe (KG) 300 und KG 400. Diese Quote erhöht sich für kleine Unternehmen um 10 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen um 5 Prozentpunkte. Der Zuschuss verringert sich, wenn die Förderquote den vorstehenden Maximalwert überschreitet, um den überschreitenden Betrag.

Die Zuschüsse sollen je Förderfall 200.000,00 Euro nicht überschreiten. Der verstärkte Einsatz von Holz in der Gebäudekonstruktion stellt eine Umweltschutzmaßnahme zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen dar.

Als Fördervoraussetzung muss das eingesetzte Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammen, fest im Gebäude verbaut und Teil der Konstruktion sein. Darüber hinaus ist eine begleitende Qualitätssicherung für den Holzbau durchzuführen. Details zu den Anforderungen finden Sie im Anhang unter 2.1.1 bis 2.1.3.

4.2 Qualitätssicherung Holzbau (QS-H)

Voraussetzung für die Holzbauförderung ist die Begleitung von Planungs- und Bauphase der Baumaßnahme durch eine:n im Sinne dieser Förderrichtlinie autorisierte:n unabhängige:n Qualitätssichernde:n für Holzbau. Die Beauftragung vor Erteilung des Bewilligungsbescheides ist nicht förderschädlich und kann mit einem Zuschuss in Höhe von 60 % des Honorars,

höchstens jedoch mit insgesamt 10.000,00 Euro je Gebäude gefördert werden.

Details zur Qualitätssicherung finden Sie im Anhang unter 2.1.3.

5. **Was ist bei Kombinationen mit anderen Förderprogrammen zu beachten?**

Die Förderung aus diesem Programm kann unter bestimmten Bedingungen mit anderen Förderangeboten kombiniert werden.

5.1 Allgemeine Anforderungen

Die Summe aller öffentlichen Zuschüsse darf, bezogen auf dieselben förderfähigen Kosten, einen Anteil von 90 % nicht überschreiten. Sofern die Gesamtinvestitionen zusätzlich aus Fördermitteln des Bundes oder Landes in Darlehensform finanziert werden soll, darf die Summe der Gesamtförderung aus Zuschuss- und Darlehensmitteln nicht höher als die Gesamtinvestition sein.

5.2 Bundesförderung

Eine Kombination der Bundesförderung KFN für Nichtwohngebäude mit anderen Fördermitteln (z. B. Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich möglich. Ergibt sich infolge der Kumulierung von Zuschüssen und Tilgungszuschüssen für die zu fördernde Maßnahme eine Förderquote von insgesamt mehr als von der Bundesförderung aktuell jeweils genannten Kumulations-Regel, werden die Landesmittel entsprechend gekürzt.

Zuschüsse für Maßnahmen bzw. Kosten, welche nicht über die Bundesförderungen gefördert werden, bleiben davon unberührt.

5.3 Kumulierung/Kumulierungsverbot

Bei der Förderung nach dieser Richtlinie sind die für die geförderte Tätigkeit, das zu fördernde Vorhaben oder die dem Unternehmen insgesamt gewährten staatlichen Mittel zu berücksichtigen.

Hiernach gilt für die Kumulierung insbesondere:

– Grundsätzlich dürfen Beihilfen nach dieser Richtlinie, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden mit
  - anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen,
  - anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte jeweilige Beihilfehöhe nicht überschritten wird.
  - Finanzierungen aus dem Fonds „InvestEU“ gemäß Artikel 8 Abs. 3 lit. b AGVO.
– Mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten darf nur kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte jeweilige Beihilfehöhe nicht überschritten wird.

Hierzu hat der:die Investor:in u. a. auf entsprechendem Formblatt der IFB Hamburg sämtliche erforderlichen Angaben mitzuteilen und nachzuweisen, um die IFB Hamburg in die Lage zu versetzen, die Förderung auch bei einer Kumulierung mit anderen staatlichen Mitteln im Einklang mit den Beihilfevorschriften der Europäischen Union zu bewilligen.

6. **Welche allgemeinen Anforderungen gelten?**

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Über die Bewilligung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der:die Antragstellende ohne schriftliche Zustimmung der Bewilligungsstelle mit den beantragten Maßnahmen beginnt. Als Beginn der Maßnahme gilt der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe). In begründeten Einzelfällen kann die IFB Hamburg den Beginn der Maßnahme vor Erteilen der Bewilligung zulassen, obwohl die Prüfung der Antragsunterlagen noch nicht abgeschlossen ist.

Die im Anhang genannten technischen Anforderungen sind einzuhalten.

Der:die Antragstellende ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle (IFB Hamburg), der zuständigen Fachbehörde und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Die IFB Hamburg und beauftragte Dritte sind berechtigt, im Rahmen von Stichprobenuntersuchungen Ortsbesichtigungen der geförderten Maßnahmen durchzuführen. Der Zutritt zu den Örtlichkeiten der jeweiligen Maßnahmen ist zu gewähren.

Fördermittel werden nur solchen Empfänger:innen bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen.

Fördermittel werden nur solchen Empfänger:innen bewilligt, die – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen – in der Weitergabe von personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe des Zuschusses und der Einhaltung des Besserstellungsverbots erforderlich sind, keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes sehen.

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von diesen Förderbedingungen zugelassen werden. Die IFB Hamburg entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde.

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von Fachunternehmen ausgeführt werden.

7. **Welche Rechtsgrundlage gilt?**

Die Gewährung der Fördermittel erfolgt unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014), in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend: AGVO.

Die Freistellung erfolgt nach Artikel 36 AGVO (Konstruktiver Holzbau) und Artikel 49 AGVO (Qualitätssicherung Holzbau).

Gemäß Artikel 9 Abs. 1 lit. c AGVO werden bei Einzelbeihilfen von über 100.000,00 Euro die in Anhang III der AGVO genannten Angaben auf einer öffentlich einsehbaren Beihilfewebsite veröffentlicht.

Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P) – wird in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil des Bewilligungsbescheids.

Werden die förderfähigen Ausgaben eines Projektes insgesamt zu nicht mehr als 50 % aus öffentlichen Mitteln gefördert, gilt an Stelle der Nummern 3.1 bis einschließlich 3.3 ANBest-P:

Beträgt die Förderung eines Projektes aus öffentlichen Mitteln insgesamt mehr als 10.000,00 Euro, so sind bei der Vergabe von Aufträgen die folgenden Regelungen zu beachten:

– Bis zu einem geschätzten Auftragswert von 5.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) kann von der Durchführung eines Vergabeverfahrens abgesehen werden. Aufträge sind unter Beachtung des Grundsatzes der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung an fachkundige und leistungsfähige Anbieter:innen zu vergeben.

– Ab einem Auftragswert von mehr als 5.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) sind Aufträge nach wettbewerblichen Gesichtspunkten unter Beachtung des Grundsatzes der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung an fachkundige und leistungsfähige Anbieter:innen zu vergeben. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist bei einem Auftragswert von mehr als 5.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) anhand eines von der IFB bereitgestellten Formulars zu dokumentieren.

– Ab einem Auftragswert von mehr als 25.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) sind mindestens drei Angebote von unterschiedlichen Anbieter:innen einzuholen. Das Vergabeverfahren sowie die Begründung der Vergabeentscheidung sind zu dokumentieren. Anbieter:innen dürfen dabei nicht in entsprechender Anwendung der §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom Wettbewerb ausgeschlossen sein. Falls die Einholung von mindestens drei Angeboten nicht möglich sein sollte, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die wettbewerblichen Grundsätze von Transparenz, Wirtschaftlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung sind zu wahren.

Weitergehende Bestimmungen, welche die Förderungsempfangenden zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten, bleiben unberührt.

Richtliniengeberin ist die BUKEA. In Bezug genommene Gesetze und Verordnungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung.

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie endet mit dem 31. Dezember 2026.

8. **Wo kann man die Förderung beantragen?**

Die IFB Hamburg berät Sie bei allen Fragen zur Förderung und begleitet Sie beim Antragsverfahren. Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg, Förderrichtlinien und Formulare finden Sie unter www.ifbhh.de.

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31, 20097 Hamburg
Telefon: 040/248 46-103
energie@ifbhh.de | www.ifbhh.de

Beratungstermine – nur nach telefonischer Absprache – in der Zeit von: montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Hamburg, den 8. Januar 2024

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Amtl. Anz. S. 169

Anhang

1. **Wie ist das Verfahren?**

1.1 Antragstellung

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist auf dem Vordruck der IFB Hamburg einzureichen. Weitere einzureichende Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsformular. Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe fest. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten danach vollständig und mängelfrei eingereicht sind, können sie abgelehnt werden.

1.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31, 20097 Hamburg
Telefon: 040/248 46-103
info@ifbhh.de | www.ifbhh.de

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle übrigen Gebühren der Gebührenordnung werden erhoben.

1.3 Verwendungsnachweis

Der:die Antragstellende hat den Verwendungsnachweis spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahmen bei der Bewilligungsstelle einzureichen, andernfalls kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden. Im Bewilligungsbescheid wird geregelt, welche Unterlagen und Nachweise beizulegen sind. Diese müssen deutschsprachig und den Maßnahmen eindeutig zuzuordnen sein.

Der fachgerechte Abschluss der Maßnahme ist durch Vorlage der Schlussrechnung und der IFB-Fachunternehmererklärung zu bestätigen. Stundennachweise müssen dabei als anerkannt vom Bauherrn:von der Bauherrin unterschrieben und der geförderten Maßnahme zweifelsfrei zuzuordnen sein. Kostenaufstellungen sind zusätzlich digital in einem bearbeitbaren Tabellen-Dateiformat einzureichen. Der Nachweis über die förderfähigen Holz-Mengen, deren Herkunft und die positiv abgeschlossene QS-H erfolgt über die im Anhang 2.1.3 beschriebenen Verfahren.

1.4 Auszahlung

Die Maßnahmen müssen nach der Bewilligung innerhalb eines Jahres begonnen und spätestens nach zwei Jahren fertiggestellt werden. Bei einer Verzögerung der Bauabläufe kann die IFB Hamburg auf formlosen und begründeten Antrag hin Ausnahmeregelungen treffen. Der Abschluss der Maßnahme ist der IFB Hamburg unverzüglich anzuzeigen.

Die Fördermittel werden nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe gezahlt.

2. **Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt sein?**

2.1 Anforderungen beim Holzbau

2.1.1 Einbauort und Produkttyp

– Holzprodukte in der Konstruktion im Sinne der Förderung sind alle Vollholzprodukte (Schnittholz,

Hobelware usw.), Holzwerkstoffe (Spanplatten, Faserplatten usw.) sowie Produkte des konstruktiven Holzbaus (Brettsperrholz, Brettschichtholz usw.). Der reine Holzanteil in diesen Produkten muss wenigstens 80 % der Produktmasse entsprechen.

– Die Produkte müssen fest im Gebäude verbaut und Teil der Konstruktion sein. Maßgebend hierfür ist eine Zuweisung zu einer der Kostengruppen 331, 341, 351 oder 361 sowie sinngemäß Stützen, elementierte Bauteile und füllende Dämmungen nach DIN 276. Nicht förderfähig sind: Fenster, Türen, Bekleidungen und nicht füllende Dämmungen.

DIN 276 Kostengruppen	331	341	351	361
sowie…	volle KG	volle KG	volle KG	volle KG
füllende Dämmung	aus 332	aus 342	in 351	in 361
Stützen	aus 333	aus 343	-	-
Über- und Unterzüge	-	-	in 351	in 361
statisch relevante Kernkonstruktion elementierter Bauteile	aus 337	aus 346	aus 355	aus 365

– Dachkonstruktionen aus Holz werden nur gefördert, sofern die Dachkonstruktion eine Neigung von 20° unterschreitet.

– Der Nachweis der förderfähigen Menge und dazugehörigen Kosten erfolgt auf dem IFB-Formblatt „Einsatz Holzprodukte/Holzbaufertigteile“.

2.1.2 Herkunft des Holzes

Das eingesetzte Holz muss aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammen. Alle als Bestandteil der Leistung verwendeten/verarbeiteten Holzprodukte sowie Holzfertigbauteile müssen nach FSC oder PEFC zertifiziert sein. Der Nachweis erfolgt über eine IFB-Fachunternehmererklärung auf dem Formblatt „Herkunft Holzprodukte/Holzbaufertigteile“.

– Darin aufgeführt sein müssen die Zertifizierungsnummern der Hersteller/Lieferanten der eingesetzten Holzprodukte oder die der Holzfertigbauteile.

– Hat das Fachunternehmen nicht selbst eine FSC- oder PEFC-Produktkettenzertifizierung, kann es den Nachweis über eine Zertifizierung der Holzprodukte erbringen durch

a) einen von einem akkreditierten Zertifizierungsdienstanbieter erstellten Einzelnachweis mit individuellen Dokumentationsdaten:
   – für PEFC https://www.pefc.de/unternehmen/zertifizierungsstellen/
   – für FSC https://www.fsc-deutschland.de/verarbeitung-handel/produktkettenzertifizierung/zertifizierungsstellen/

b) eine Person von der Liste „Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige des Tischlerhandwerks“, die nicht – auch nicht über Dritte – mit der Planung oder Durchführung der zu fördernden Maßnahme betraut sein dürfen:

   Sachverstaendige_fuer_Einzelnachweis_11-2022.pdf (https://www.tischler-nord.de/fileadmin/lv_nord/file/service/Sachverstaendige_fuer_Einzelnachweis_11-2022.pdf)

2.1.3 Qualitätssicherung Holzbau (QS-H)

Die Gewährung von Fördermitteln bei der Holzbauförderung setzt die Durchführung einer QS-H voraus.

Der:die Investor:in ist verpflichtet, eine:n zu diesem Zweck autorisierte:n Qualitätssichernde:n zu beauftragen, den Planungs- und Bauprozess zu begleiten. Diese Beauftragung vor Erteilung des Bewilligungsbescheides ist nicht förderschädlich.

Die in der Anlage „Nicht förderfähige Holzbaudetails“ beschriebenen Details entsprechen nicht dem Stand der Technik. Gebäude oder Gebäudeteile in Holzbauweise mit den beschriebenen Details sind daher nicht förderfähig.

Informationen hierzu und zum vorgegebenen Verfahren der Qualitätssicherung sind unter www.holzbau-netzwerk-nord.de/qs zusammengefasst. Dort finden Sie auch die Liste der autorisierten Qualitätssichernden sowie eine Empfehlung zur ortsüblichen Vergütung.

Die IFB Hamburg, die BUKEA und von diesen beauftragte Dritte sind berechtigt, Ortsbesichtigungen und stichprobenartige Überprüfungen zur QS-H vorzunehmen.

Bei der Qualitätssicherung gilt das Vier-Augen-Prinzip, daher darf der:die autorisierte Qualitätssichernde nicht gleichzeitig mit Planungs- oder Werksleistungen für das zu prüfende Objekt beauftragt sein. Zu diesen Leistungen zählen auch das Erstellen der Bauvorlagen und das Aufstellen der bautechnischen Nachweise.

Zur Erlangung der Förderung ist dem Vertrag der QS-H-Leistungskatalog zugrunde zu legen. Dieser gliedert sich in die drei für die Gewährung der Förderung zwingend erforderlichen Stufen I, II und III. Weitergehende Leistungen zur Qualitätssicherung dürfen frei vereinbart werden.

Zur Bewilligung der Förderung bzw. für die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn muss die Stufe I positiv abgeschlossen sein. Für die Auszahlung des Zuschusses muss die Stufe III positiv abgeschlossen sein.

2.1.4 Effizienzgebäude 40 (EG 40)

Ein Effizienzgebäude 40 muss die zum IFB-Antragszeitpunkt geltenden technischen Mindestanforderungen des Programms „Klimafreundlicher Neubau – Nichtwohngebäude“ hinsichtlich des Effizienzgebäudenachweises erfüllen, siehe „Klimafreundlicher Neubau – Nichtwohngebäude Technische Mindestanforderungen“. Auch die dort genannten Regelungen und Hinweise zur Effizienzgebäude-Berechnung sind zu beachten.

Mit der Erstellung der Berechnungen nach DIN V 18599 zum EG 40 ist ein:e Sachverständige:r im Sinne dieser Förderrichtlinie zu beauftragen:

– eine Person von der IFB Hamburg-Liste der autorisierten IFB-Energieexpert:innen

– ein:e autorisierte:r Qualitätssichernde:r der IFB Hamburg-Liste der autorisierten Qualitätssichernden: www.ifbhh.de/g/qualitaetssicherung-energie

– ein:e Sachverständige:r aus der Expertenliste für die Bundesprogramme siehe: https://www.energie-effizienz-experten.de/ oder

– eine nach § 88 Gebäudeenergiegesetz (GEG) ausstellungsberechtigte Person.

3. Allgemeine Informationen und Beratung

3.1 Beratung durch die IFB Hamburg

Die IFB Hamburg steht Ihnen in persönlichen Beratungsterminen gerne bei Fragen zur Hamburger Förderung und der Förderung des Bundes zur Verfügung. Ansprechpartner:innen und ausführliche Informationen zu den Förderprogrammen der IFB Hamburg und des Bundes finden Sie im Internet.

Telefon: 040/248 46-103,

www.ifbhh.de,

E-Mail: energie@ifbhh.de

Unsere Förderlots:innen Wirtschaft und Handwerk beraten Sie außerdem zu allen Förder- und Beratungsangeboten für Wirtschaft- und Innovationsinvestitionen in Hamburg sowie auf Bundes- und EU-Ebene (in Zusammenarbeit mit dem Enterprise Europe Network Hamburg/Schleswig-Holstein).

Telefon: 040/248 46-533,

E-Mail: foerderlotsen@ifbhh.de

3.2 Beratungsangebote der Handelskammer Hamburg

Die Handelskammer Hamburg hat die „HK-Umweltberater“ ins Leben gerufen, die kleinen und mittleren Unternehmen dabei helfen, Energieeinsparpotenziale zu erkennen und Wege für deren Ausschöpfung zu finden.

Telefon: 040/361 38-138,

www.hk24.de

3.3 Beratungsangebote auf Bundesebene

In der Energie-Effizienz-Experten-Liste des Bundes finden Sie Energieberater:innen für Unternehmen (Auswahl Nichtwohngebäude).

https://www.energie-effizienz-experten.de/

4. **Sonstige Förderprogramme**

4.1 Förderprogramme der Freien und Hansestadt Hamburg

4.1.1 Unternehmen für Ressourcenschutz

Das Programm „Unternehmen für Ressourcenschutz“ richtet sich an Unternehmen mit Betriebsstätte in Hamburg. Als Unternehmen gilt jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende, eigenständige Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, der Art der Finanzierung und einer Gewinnerzielungsabsicht. Eine wirtschaftliche Tätigkeit liegt vor, wenn Produkte oder Dienstleistungen angeboten werden.

Ziel ist es, Unternehmen bei der Transformation hin zur Klimaneutralität effektiv und effizient zu unterstützen. Gefördert werden freiwillige Investitionsmaßnahmen, die zu einer Umweltentlastung durch effizienten Umgang mit Ressourcen wie Energie, Wasser und Rohstoffen oder durch eine nachhaltige Reduzierung der CO2-Emissionen führen und über gesetzliche Anordnungen hinausgehen.

Weiterer Fördergegenstand sind Machbarkeitsstudien/EffizienzChecks zur technischen als auch wirtschaftlichen Bewertung von geplanten Investitionen in den Klima- oder Umweltschutz. Basierend auf der Förderrichtlinie „Unternehmen für Ressourcenschutz“ gibt es folgende Förderschwerpunkte:

- Machbarkeitsuntersuchungen „EffizienzChecks“
- Energieeffizienz steigern
- Materialeffizienz steigern und Wasser einsparen
- Erneuerbare Energien für die Bereitstellung von Prozesswärme/-kälte einsetzen
- Unvermeidbare Abwärme nutzen
- Produktion dekarbonisieren
- Energie flexibel nutzen

Detaillierte Informationen zu den Förderschwerpunkten finden sich in den jeweiligen Merkblättern in Ergänzung zu der Förderrichtlinie. Grundsätzlich nicht förderfähig sind u. a. Sanierungsfälle und Projekte zur Instandsetzung, der Erwerb oder die Installation von gebrauchten Anlagen, Maßnahmen zur Umsetzung gesetzlich vorgeschriebener Anforderungen, Mindeststandards oder Nachrüstpflichten sowie Projekte zur Erzeugung von Raumwärme (mit Ausnahme der Einbindung von Abwärme) und energetische Modernisierungen der Gebäudehülle.

Die Antragstellung und Bearbeitung erfolgt bei der IFB Hamburg, siehe:
www.ifbhh.de/ufr

4.1.2 Erneuerbare Wärme

Die Erhöhung des Einsatzes Erneuerbarer Energien für die Wärmebereitstellung kann je Vorhaben zusätzlich gefördert werden. Dies soll insbesondere durch die Förderung von Solarthermieanlagen, dem Heizungsaustausch bei gleichzeitiger Installation von Solarthermieanlagen, energetischer Nutzung von Biomasse sowie von Wärmepumpen erfolgen. Der Verbrauch von fossiler Energie sowie die CO2-Emissionen sollen dadurch gesenkt werden. Zudem soll ein wachsender Anteil erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung im Quartier ermöglicht werden.

Angeboten werden auf Basis der Förderrichtlinie „Erneuerbare Energien“ die Fördermodule:

- Solarthermie und Heizungsmodernisierung
- Bioenergie
- Wärmepumpen
- Wärmeverteilnetze
- Wärmespeicher
- Mehrfachnutzung
- Erschließung von Wärmequellen

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie unter:

https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/erneuerbare-waerme

4.1.3 Hamburger Gründachförderung und Fassadenbegrünung

Gefördert werden freiwillig durchgeführte Dach- und Fassadenbegrünungen auf und an Gebäuden und Bauwerken in Hamburg. Diese werten ein Gebäude optisch und ökologisch auf, verbessern das Klima und erhöhen den temporären Wasserrückhalt und die Verdunstungskühlung. Zudem werden auf den Dächern neue Lebensräume für Mensch und Tier geschaffen. Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie unter:

https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/hamburger-gruendachfoerderung

4.2 Förderprogramme des Bundes

Ergänzend kann auch Förderung aus Bundesmitteln genutzt werden für

- Effizienzgebäudestandards und Einzelmaßnahmen im Bestand
- Erzeugung regenerativer Energie (z. B. Photovoltaik und Solarthermie)
- Einsatz energieeffizienter Gebäudetechnik (z. B. Wärmepumpen)

Mehr Infos im Internet:

- **KfW Bankengruppe:** www.kfw.de

  Seit dem 1. Januar 2023 können Sie die neuen Fördermittel der „Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)“ beantragen für

  - „Klimafreundlicher Neubau – Nichtwohngebäude“ ohne/mit QNG (Kredit)

- Sanierung zum Effizienzgebäude (Kredit und Tilgungszuschuss)

Die Förderung für die notwendige Fachplanung/Baubegleitung/Nachhaltigkeitszertifizierung beantragen Sie direkt zusammen mit Ihrem Kredit.

Telefon: 0800/539 9002 (kostenfreie Servicenummer)

montags bis freitags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

– **BAFA** (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle): www.bafa.de

Möchten Sie Ihr Vorhaben energetischer Einzelmaßnahmen mit einem Zuschuss finanzieren? Dann können Sie sich an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wenden. Das BAFA fördert alle einzelnen energetischen Maßnahmen der BEG EM mit einem direkt ausgezahlten Zuschuss.

Telefonzentrale: 06196/908-0

Energie-Infocenter: Durchwahl 1625

Telefon-Hotlines zu verschiedenen Themengebieten sind zu finden unter:

https://www.bafa.de/DE/Service/Aufgabenuebersicht/modul_aufgabenuebersicht_node.html

Frühjahrs-Deichschauen 2024

Die nach § 60 Absatz 1 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) vom 20. Juni 1960 (HmbGVBl. S. 335) in der derzeit geltenden Fassung vorgeschriebenen Schauen der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen finden an folgenden Tagen statt:

Hochwasserschutzanlagen in Wilhelmsburg (ohne Kreuzungsbauwerke):

Klütjenfelder Hauptdeich, Müggenburger Hauptdeich, Obergeorgswerder Hauptdeich, Kreetsander Hauptdeich, Moorwerder Hauptdeich, Stillhorner Hauptdeich, Finkenrieker Hauptdeich, Buschwerder Hauptdeich, Pollhorner Hauptdeich, Haulander Hauptdeich, Schluisgrover Hauptdeich und Reiherstieg-Hauptdeich

am Dienstag, dem 12. März 2024, Beginn: 9.00 Uhr Treffpunkt: 8.45 Uhr, Gasthof Sohre, Kirchdorfer Straße 169

Hochwasserschutzanlagen in den Vier- und Marschlande (ohne Kreuzungsbauwerke):

Borghorster Hauptdeich, Altengammer Hauptdeich, Neuengammer Hauptdeich, Kraueler Hauptdeich, Zollenspieker Hauptdeich, Hower Hauptdeich, Warwischer Hauptdeich, Overwerder Hauptdeich, Gauerter Hauptdeich, Spadenländer Hauptdeich, Ruschorter Hauptdeich, Moorfleeter Hauptdeich und Kaltehofe-Hauptdeich

am Donnerstag, dem 14. März 2024, Beginn: 9.00 Uhr Treffpunkt: 8.45 Uhr, Tatenberger Fährhaus, Tatenberger Deich 162

Hochwasserschutzanlagen im Süderelbebereich (ohne Kreuzungsbauwerke):

Fünfhausener Hauptdeich, Schweenssand-Hauptdeich, Neuländer Hauptdeich, Harburger Hauptdeich, Lauenbrucher Hauptdeich, Bostelbeker Hauptdeich, Moorburger Hauptdeich, Drewer Hauptdeich, Neuer Altenwerder Hauptdeich, Altenwerder Hauptdeich, Dradenauer Hauptdeich, Aue-Hauptdeich, Köhlfleet-Hauptdeich, Finkenwerder Hauptdeich, Finkenwerder Hauptdeich West, Neuenfelder Hauptdeich und Cranzer Hauptdeich

am Dienstag, dem 16. April 2024, Beginn: 9.00 Uhr Treffpunkt: 8.45 Uhr, Harburger Hafenschleuse (Ostseite)

Hochwasserschutzanlagen in der Innenstadt (ohne Kreuzungsbauwerke):

Entenwerder, Beim Haken, Billhorner Brückenstraße, Brandshofer Deich, Großmarkt, Stadtdeich, Deichtor, Meßberg, Dovenfleet, Zippelhaus, Bei den Mühren, Bei dem Neuen Krahn, Kajen, Schaartor, Baumwall, Vorsetzen, Johannisbollwerk, Landungsbrücken und St. Pauli Fischmarkt

am Freitag, dem 22. März 2024, Beginn: 9.00 Uhr Treffpunkt: 8.50 Uhr, Sperrwerk Billwerder Bucht (Nordseite)

Hochwasserschutzanlagen auf der Veddel (ohne Kreuzungsbauwerke):

Neuhäuser Damm, Am Zollhafen, Veddeler Damm, Am Saalehafen, Am Moldauhafen und Veddel-Nord

am Dienstag, dem 9. April 2024, Beginn: 9.00 Uhr Treffpunkt: 8.50 Uhr, Veddeler Elbdeich, bei Dkm 3,1

Die Schauen sind nicht öffentlich. Die Unterhaltungspflichtigen sind aufgefordert, an den betreffenden Schauen teilzunehmen und den Zugang zu den Hochwasserschutzanlagen zu ermöglichen. Während der Schauen kann es auch zu Behinderungen des Schienen-, Straßen- und Fußgängerverkehrs kommen. Die Betroffenen werden gebeten, sich auf diesen Umstand einzustellen. Wasser- und Bodenverbände, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Beteiligung an Deichschauen gehört, werden gebeten, Vertreter zu den in ihrem Bereich stattfindenden Schauen zu entsenden.

Hamburg, den 24. Januar 2024

Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer – Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz – Fachbereich Sturmflutschutz

Amtl. Anz. S. 175

Bestellungen gemäß § 11 Absatz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes

Folgende Person hat den angegebenen Hamburger Kehrbezirk (KB) ab 1. Dezember 2023 auf eigenen Wunsch als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger abgegeben:

Im Bereich des Bezirkes HH-Wandsbek:
KB 502 Michael Plüghan

Der Kehrbezirk wurde zum 1. Dezember 2023 aufgelöst und an die angrenzenden Kehrbezirke aufgeteilt.

Folgende Person ist in dem angegebenen Hamburger Kehrbezirk (KB) ab 1. Februar 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt worden:

Im Bereich des Bezirkes HH-Wandsbek:
KB 529 Lothar Arps

Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Hamburg, den 26. Januar 2024

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Amtl. Anz. S. 175

Bekanntgabe der Feststellung hinsichtlich einer UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG

Die Firma Aurubis AG hat mit Schreiben vom 4. Januar 2024 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung einer Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren (Ziffer 3.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Müggenburger Hauptdeich 2, 20539 Hamburg, beantragt.

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 UVPG in Verbindung mit §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/hh dargelegt.

Hamburg, den 31. Januar 2024

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Amtl. Anz. S. 176

Beabsichtigung einer Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – unbenannter Weg (WN 10495) –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird der im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Marienthal, Ortsteil 511, belegene öffentliche unbenannte Weg (WN 10495) (Flurstück 1120 [305 m²]), zwischen Haus Nummern 20 und 22 der Oktaviostraße verlaufend, für den allgemeinen Verkehr entbehrlich und mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Entwidmung ergibt sich aus dem Lageplan (rot markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 19. Januar 2024

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 176

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Neusurenland –

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Farmsen, Ortsteil 514, belegene Verbreiterungsfläche Neusurenland (Flurstück 5609 [34 m²]), Haus Nummer 141 a gegenüberliegend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 19. Januar 2024

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 176

Beabsichtigung einer Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Saseler Damm –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Poppenbüttel, Ortsteil 519, belegene öffentliche Wegefläche Saseler Damm (Flurstück 8285 teilweise), vom Saseler Damm abzweigend und bis Langenstücken Höhe Haus Nummer 43 verlaufend, für den allgemeinen Verkehr entbehrlich und mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Entwidmung ergibt sich aus dem Lageplan (rot markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 19. Januar 2024

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 176

Veränderung der Benutzbarkeit von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Schwarzdornweg –

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die Widmung für die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Wellingsbüttel, Ortsteil 517, belegene Wegefläche Schwarzdornweg (Flurstück 1538 teilweise), vom Eckerkamp abzweigend und bis Ende des Flurstücks 1537 verlaufend, mit sofortiger Wirkung auf den allgemeinen Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 22. Januar 2024

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 177

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Schwarzdornweg –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Wellingsbüttel, Ortsteil 517, belegene Wegefläche Schwarzdornweg (Flurstück 1516 [2229 m²]), von Eckerkamp bis Von-Kurtzrock-Ring verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die Widmung der Wegeverbindung vom Ende der Wendeanlage bis Von-Kurtzrock-Ring, unterhalb der Bahntrasse verlaufend, wird auf den allgemeinen Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 22. Januar 2024

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 177

Aufstellungsbeschluss

Das Bezirksamt Wandsbek beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 28. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 221 S. 1), für den Bereich nördlich, südlich und westlich der Straße Hinsbleek (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 519) den Bebauungsplan Poppenbüttel 46 aufzustellen (Aufstellungsbeschluss W 01/24).

Eine Karte, in der das Gebiet gekennzeichnet ist, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Wandsbek während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Hinsbleek, Westgrenze des Flurstücks 7969, West- und Nordgrenze des Flurstücks 7968, über Alte Landstraße, West- und Nordgrenze des Flurstücks 4059, Hinsbleek, Alte Landstraße teilweise (bis Straßenmitte), Südgrenzen der Flurstücke 3688, 7507, 7509 und 2123, über das Flurstück 2133, Nordgrenze des Flurstücks 2123 und über das Flurstück 7504 der Gemarkung Poppenbüttel.

Das Bebauungsplanverfahren dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die sukzessive bauliche Neuentwicklung des Geländes des Hospitals zum Heiligen Geist. Mit der Planaufstellung soll eine zeitgemäße und langfristig orientierte Anpassung der bestehenden Altenwohnen- und Pflegeeinrichtungen mit Service und darauf bezogene Nutzungen auf städtebaulich-funktionaler sowie freiraumplanerischer Ebene ermöglicht werden.

Hamburg, den 22. Januar 2024

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 177

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans Poppenbüttel 46 (Hinsbleek) gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

Das Bezirksamt Wandsbek hat beschlossen, für folgenden Bebauungsplan-Entwurf die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), durchzuführen:

Bebauungsplan Poppenbüttel 46 (Hinsbleek)

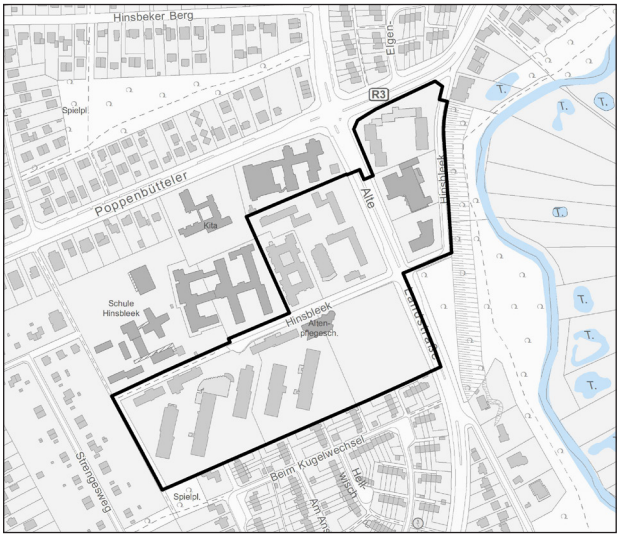

Das Plangebiet liegt nördlich, südlich und westlich der Straße Hinsbleek (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 519) und wird wie folgt begrenzt: Hinsbleek, Westgrenze des Flurstücks 7969, West- und Nordgrenze des Flurstücks 7968, über Alte Landstraße, West- und Nordgrenze des Flurstücks 4059, Hinsbleek, Alte Landstraße teilweise (bis Straßenmitte), Südgrenzen der Flurstücke 3688, 7507, 7509 und 2123, über

das Flurstück 2133, Nordgrenze des Flurstücks 2123 und über das Flurstück 7504 der Gemarkung Poppenbüttel.

Das Bebauungsplanverfahren dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die sukzessive bauliche Neuentwicklung des Geländes des Hospitals zum Heiligen Geist. Mit der Planaufstellung soll eine zeitgemäße und langfristig orientierte Anpassung der bestehenden Altenwohnen- und Pflegeeinrichtungen mit Service und darauf bezogene Nutzungen auf städtebaulich-funktionaler sowie freiraumplanerischer Ebene ermöglicht werden.

Zum Entwurf des Bebauungsplans Poppenbüttel 46 (Verordnung mit textlichen Festsetzungen, Planzeichnung) mit seiner Begründung sowie zu den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen wird in der Zeit **vom 14. Februar 2024 bis einschließlich 15. März 2024** die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Planunterlagen sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können in diesem Zeitraum im Internet auf der Seite des Serviceportals der Stadt Hamburg („Hamburg Service“) unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ unter folgender Adresse

https://bauleitplanung.hamburg.de

eingesehen werden. Nach Auswahl des betreffenden Planverfahrens finden Sie die Unterlagen dort im Bereich „Planunterlagen“.

Zusätzlich werden die Planunterlagen sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen während der Dauer der oben genannten Beteiligungsfrist an Werktagen (außer sonnabends) montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr und freitags zwischen 9.00 Uhr und 14.00 Uhr öffentlich ausgelegt:

Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Am Alten Posthaus 2, IV. Obergeschoss, 22041 Hamburg.

Während der oben genannten Dauer der Beteiligungsfrist können Stellungnahmen zum im Internet veröffentlichten bzw. ausgelegten Bebauungsplan-Entwurf abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch über „Bauleitplanung online“ unter https://bauleitplanung.hamburg.de übermittelt werden. Die Abgabe von Stellungnahmen ist auch per E-Mail an Stadt-und-Landschaftsplanung@wandsbek.hamburg.de sowie bei der oben genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift möglich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unter den Voraussetzungen von § 4a Absatz 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Für Auskünfte und Erörterungen zur Planung stehen die zuständigen Mitarbeiter:innen des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung unter der Telefonnummer 040/42881-3457 oder per E-Mail unter Stadt-und-Landschaftsplanung@wandsbek.hamburg.de zur Verfügung.

Hinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung, die im Internet unter https://www.hamburg.de/wandsbek/datenschutzerklaerungen/ hinterlegt ist.

Bestandteile der Unterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung sind der Umweltbericht als Teil der Begründung mit Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Luft, Klima, Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen einschließlich Artenschutz, Landschaft und Stadtbild, Kultur- und sonstige Sachgüter, die umweltbezogenen Fachgutachten und alle wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit.

Folgende umweltbezogenen Informationen und Fachgutachten sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfs Poppenbüttel 46 verfügbar:

- Umweltbericht (als Teil der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf) mit einer Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sowie einer Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, jeweils hinsichtlich der oben genannten Schutzgüter,
- Landschaftsplanerische Kartierung mit Bestandskarte, September 2022,
- Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung mit Übersichtsplan Bestand, Übersichtsplan Planung und Bilanzierungs-Tabellen, Oktober 2022,
- Baumkartierung mit Baumliste und Baumbestandsplan mit Bewertung, September 2022,
- Artenschutzfachliche Untersuchung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Januar 2020,
- Oberflächenentwässerungskonzept, April 2020,
- Bodenuntersuchungen und Baugrundbeurteilung, Juli 2018,
- Verkehrsgutachten, April 2021,
- Lageplan Erschließungskonzept, Dezember 2019,
- Schalltechnische Untersuchung, Juli 2020.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen vor:

- Stellungnahme der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Abt. Naturschutz (BUKEA/N33) – zum Artenschutz und zur Minderung von Lichtemissionen (27.08.2021),
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Abt. Energie und Klima (BUKEA/E134) – zum Klimaschutz, zur Energieversorgung und zu Photovoltaikanlagen auf Gründächern (02.09.2021, 09.09.2021, 08.12.2021, 14.12.2023 und 15.12.2023),
- Stellungnahme Archäologisches Museum Hamburg Stadtmuseum Harburg – Helmsmuseum – Abt. Bodendenkmalpflege – zum Bodendenkmalschutz und zu bekannten und weiteren vermuteten archäologischen Fundstellen (03.09.2021),
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Abt. Wasser, Abwasser und Geologie (BUKEA/W12) – zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Grund- und Stauwassers und zum Entwässerungskonzept (09.09.2021),
- Stellungnahme der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen – Amt für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW/LP) – zum Lärmschutz und zur Dachbegrünung (07.09.2021 und 15.12.2023),
- Stellungnahme Bezirksamt Wandsbek – Management des öffentlichen Raumes (W/MR30) – zur Sicherung und Herrichtung des Knickwalls (16.09.2021).

Diese Unterlagen können während der Dauer der Beteiligungsfrist im Internet und am Auslegungs-/Bereitstellungsort öffentlich eingesehen werden.

Hamburg, den 22. Januar 2024

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 177

Beabsichtigung einer Entwidmung von Wegeflächen im Bezirk Harburg „Wittingstraße“

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Harburg, Gemarkung Harburg, Ortsteil 702, belegene öffentliche Wegefläche Wittingstraße (Flurstück 2052), von der Harmsstraße abgehend in nordöstliche Richtung, für den allgemeinen öffentlichen Verkehr mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Harburg, Harburger Rathausplatz 4, Zimmer 217, 21073 Hamburg, zur Einsicht für jedermann aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll bei oben genannter Dienststelle vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 23. Januar 2024

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 179

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 049(0)40/42842-200
Telefax: 049(0)40/42792-1200
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer: **24 A 0019**

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

Zugelassene Angebotsabgabe:

Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.

d) Art des Auftrags:

Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:

HSU / Offizierheim Douaumont-Kaserne,
Rodigallee 98, 22043 Hamburg

f) Art und Umfang der Leistung:

Herstellung, Lieferung und Montage von 2 Stück Feuerschutz-Innentüren T30-RS-1 (1.125 x 2.125 mm) und einer 2-flügeligen Eingangstür (ca. 1.510 x 2.355 mm) mit insgesamt 3 Stück Drehtürantrieben.

Außerdem wird für die Türen und Antriebe ein Wartungsvertrag über 4 Jahre beauftragt werden.

g) Entfällt

h) Aufteilung in Lose: nein

i) Ausführungsfristen:

Beginn der Ausführung:
4. März bis 14. März 2024
Aufmaß und Erstellung der Werkpläne

Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
26. März bis 26. Juni 2024 Fertigung der Türelemente

Weitere Fristen:
27. Juni bis 1. Juli 2024 Montage

j) Nebenangebote sind zugelassen.

k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.

l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:

Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: https://bi-medien.de/ausschreibungsdienste/ausschreibungen/D453289933

Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.

o) Ablauf der Angebotsfrist am 15. Februar 2024 um 9.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 14. März 2024.

p) Adresse für elektronische Angebote:

https://www.bi-medien.de/

Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch

r) Zuschlagskriterien:

Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %

s) Eröffnungstermin:

15. Februar 2024 um 9.00 Uhr

Ort: Vergabestelle, siehe a)

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:

Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.

t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.

u) Entfällt

v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

w) Beurteilung der Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 049(0)40/42842-295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 31. Januar 2024

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung – 148

Öffentliche Ausschreibung

a) Bezirksamt Hamburg-Mitte
Caffamacherreihe 1-3
20355 Hamburg
Deutschland
+49 40427901539
vergabestelle@hamburg-mitte.hamburg.de

b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]

c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen

d) Bauleistung

e) 20535 Hamburg

f) Maßnahme: Umbau Carl-Petersen-Straße zwischen Sievekingdamm und Hammer Steindamm

Leistung: Umbau Carl-Petersen-Straße zwischen Sievekingdamm und Hammer Steindamm

Vergabe-Nr.: **BAM_VOB_151-Ö/2023**

Umbau Carl-Petersen-Straße zwischen Sievekingdamm und Hammer Steindamm

Straßenbau

Fahrbahn Vollausbau 1120 m², zusätzlich Asphaltdeckschicht 1445 m², Pflasterflächen herstellen 5100 m², Bordsteine setzten 940 m, Stahleinfassung Baumscheiben liefern und einbauen 270 m

g) Entfällt

h) Losweise Ausschreibung: Nein

i) Beginn: unverzüglich nach Erfüllung des Auftrages.

Ende: innerhalb von 300 Werktagen nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung.

j) Nebenangebote sind nicht zugelassen

k) Mehrere Hauptangebote sind zulässig

l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/0e19c405-efa8-4440-9b05-d4fe5e27ee12

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.

m) keine Betragszahlung da elektronisch

n) Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.

Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

o) 19. Februar 2024, 11.00 Uhr
20. März 2024

p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter: „http://www.bieterportal.hamburg.de“

q) Deutsch

r) Niedrigster Preis

s) 19. Februar 2024, 11.00 Uhr

t) siehe Vergabeunterlagen

u) siehe Vergabeunterlagen

v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.

w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).

Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

x) Bezirksamt Hamburg-Mitte

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Caffamacherreihe 1-3
20355 Hamburg
Tel.: +49 40428543430
Fax: +49 40427901539
https://www.hamburg.de/mitte

Hamburg, den 30. Januar 2024

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte 149

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 043-24 CR**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau einer Sporthalle,
Vogesenstraße 11, 22049 Hamburg

Bauauftrag: Lüftung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 18.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. Mai 2024;
Fertigstellung: ca. September 2024

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
20. Februar 2024 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: https://hamburg.de/bauleistungen/

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 23. Januar 2024

Die Finanzbehörde 150

Öffentliche Ausschreibung

1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

   Universität Hamburg
   Mittelweg 124
   20148 Hamburg
   Deutschland
   strategischereinkauf@uni-hamburg.de

2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):

   Öffentliche Ausschreibung [UVgO]

3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):

   Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen

4) Entfällt

5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

   Projektsteuerung Haus der Erde

   Die Universität Hamburg ist als Exzellenzuniversität mit mehr als 43.000 Studierenden und ca. 6.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine der forschungsstärksten Universitäten Deutschlands und gleichzeitig eine der größten Ausbildungseinrichtungen Norddeutschlands. Mit ihrem Konzept der „Flagship University“ in der Metropolregion Hamburg pflegt sie innovative und kooperative Verbindungen zu wissenschaftlichen und außerwissenschaftlichen Partnern. Sie produziert für den Standort – aber auch national und international – die zukunftsgerichteten gesellschaftlichen Güter Bildung, Erkenntnis und Austausch von Wissen unter dem Leitziel der Nachhaltigkeit.

   Das Neubauprojekt Haus der Erde (HdE), welches im sogenannten Mieter-Vermieter-Modell (MVM) realisiert wird, wird durch den Realisierungsträger und späteren Vermieter „schlüsselfertig“ für die Mieterin, die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke (BWFGB) erstellt. Die Universität Hamburg als Nutzerin des Gebäudes bezieht nach Fertigstellung der Baumaßnahmen das Gebäude. Der spätere Betrieb des Gebäudes erfolgt gemeinsam mit dem Vermieter. Mit dem Bezug der Gebäude sind alle Herrichtungen und Inbetriebnahmen der Universität Hamburg seitigen Leistungen, die für die spätere Nutzung und den Betrieb des Gebäudes erforderlich sind, durchzuführen. Die zur Übergabe der Gebäude notwendigen Abstimmungs- und Koordinationsleistungen, für z.B. die Vergabe von Reinigungsleistungen oder die Planung der Möblierung haben bereits begonnen.

   Im Ergebnis dieses Verfahrens soll in Form einer Rahmenvereinbarung gem. § 15 UVgO ein leistungsstarker Dienstleister verpflichtet werden, der die Universität Hamburg bei der Projektsteuerung für die Herrichtung und Inbetriebnahme für das Neubauprojekt „Haus der Erde“ unterstützt.

   Ort der Leistungserbringung: 20148 Hamburg

6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

   Losweise Ausschreibung: Nein

7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

   Nebenangebote sind nicht zugelassen

8) Entfällt

9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

   Verfahren: **UHH_2024008_ÖA**

   https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/d297c082-f50c-4cf9-8097-3f84b02e39a0

10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

    Teilnahme- oder Angebotsfrist:
    15. Februar 2024, 9.00 Uhr

    Bindefrist: 12. April 2024, 00.00 Uhr

11) Entfällt

12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:

    30 Tage netto.

13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt

    siehe Vergabeunterlage Aufforderung zur Angebotsabgabe und Verfahrensbedingungen.

14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

    Wirtschaftlichstes Angebot:
    Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
    Preis-/Leistungsverhältnis (%): 60/40

Hamburg, den 30. Januar 2024

Universität Hamburg 151

Sonstige Mitteilungen

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: **GMH VOB OV 036-24 CR**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Erweiterung Stadtteilschule Fischbek-Falkenberg,
Heidrand 5, 21149 Hamburg

Bauauftrag: Maler

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 107.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn ca. April 2024;
Fertigstellung ca. Januar 2025

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
23. Februar 2024 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
Einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
https://hamburg.de/bauleistungen/

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen Sie unter:
https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 24. Januar 2024

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 152

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: **GMH VOB OV 037-24 CR**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Geb. 02, Schule Stübenhofer Weg,
Stübenhofer Weg 20a in 21109 Hamburg

Bauauftrag: Holz-Fenster und Sonnenschutz

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 140.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn ca. April 2024;
Fertigstellung ca. September 2024

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
23. Februar 2024 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
https://hamburg.de/bauleistungen/

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen Sie unter:
https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 25. Januar 2024

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 153

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: **GMH VOB OV 038-24 CR**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau einer Verwaltung und Mensa,
Grundschule Sinstorfer Weg

Sinstorfer Weg 40, 21077 Hamburg

Bauauftrag: Metallbau und Schlosser

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 100.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn ca. Mai 2024;
Fertigstellung ca. Juli 2024

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
27. Februar 2024 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
https://hamburg.de/bauleistungen/

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen Sie unter:

https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 29. Januar 2024

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 154

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: **GMH VOB OV 039-24 MM**

Lütcke & Wulff OHG, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg
ZKZ C 1160, PVSt, Entgelt bezahlt, Deutsche Post

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
MIN-Forum und Informatik,
Sedanstraße 16-18, Bundesstraße 54 a+b, 20146 Hamburg

Bauauftrag: Streckmetall-Rasterdecken

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 571.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn ca. Mai 2024;
Fertigstellung ca. November 2024

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
29. Februar 2024 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
https://hamburg.de/bauleistungen/

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen Sie unter:
https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 31. Januar 2024

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 155

Gläubigeraufruf

Der **Verein für Hamburger Informatik-Forum e.V. HIForum** (Amtsgericht Hamburg, VR 16010), c/o Universität Hamburg, Fachbereich Informatik, Vogt-Kölln-Straße 30, 22537 Hamburg, ist aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurde Frau Angela Schwabl-Möhlmann, Herr Dirk Martinssen und Frau Sophie Gräfnitz, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche unter der oben angegebenen Adresse bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 11. Januar 2024

Die Liquidatoren 156

Gläubigeraufruf

Der Verein **zur Förderung von Forschung und Lehre am Bundeswehrkrankenhaus Hamburg e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 19606), c/o Blumenau 49, 22089 Hamburg, ist aufgelöst worden. Zum Liquidator wurde Herr Dr. Bernhard Klein, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche unter der oben angegebenen Adresse bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 22. Januar 2024

Der Liquidator 157

Gläubigeraufruf

Die gemeinnützige Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt) **LichtwarkSchule gUG** (Amtsgericht Hamburg, HRB 112915) ist durch Gesellschafterbeschluss vom 11. Dezember 2023 mit Ablauf des 31. Dezember 2023 aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden Frau Franziska Neubecker, Johannisburgerstraße 12, 24568 Kaltenkirchen und Frau Birthe Dornseif, Bondenwald 5a, 22453 Hamburg, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Hamburg, den 25. Januar 2024

Die Liquidatoren 158

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff – Telefon: 23 51 29-0 – Telefax: 23 51 29 - 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 EUR (Preise einschließlich Mehrwertsteuer).